

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES DIAKONENRATES (WO DR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone des Bistums Limburg; nicht wählbar ist der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Es sind sechs Ständige Diakone zu wählen, und zwar

- drei hauptberufliche Diakone,
- zwei Diakone mit einem Zivilberuf,
- ein Diakon im Ruhestand.

§ 3 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei Personen; diese werden vom Diakonenrat gewählt.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bittet der Wahlvorstand alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei hauptberufliche Diakone, bis zu zwei Diakone mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand vorschlagen. Der Wahlvorstand befragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In die Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Wurden nicht soviel Wahlvorschläge gemacht, wie Personen in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind, ergänzt der Wahlvorstand die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt; dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.

§ 5 Wahl

- (1) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Brief-

wahlschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

- (2) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu drei hauptamtliche Diakone, bis zu zwei Diakone mit einem Zivilberuf und einem Diakon im Ruhestand ankreuzen.
- (3) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Sind mehr Personen, als zu wählen sind, angekreuzt oder fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 6 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählenden Kandidaten entscheidet das Los.
- (2) Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 7 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diakonenrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 8 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Diakon vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit der erste Kandidat auf der jeweiligen Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach dem Losentscheid.